

YUSHIN-RYU

# Ethikordnung

*Institutioneller Ordnungsrahmen für integrires akademisches Handeln*

|                   |                                                           |
|-------------------|-----------------------------------------------------------|
| Dokumentencode    | YR-EO-001                                                 |
| Version           | 1.0                                                       |
| Status            | Entwurf zur institutionellen Freigabe                     |
| Zuständigkeit     | Ethikrat · Wissenschaftsrat · Universitätsrat · Präsidium |
| Bearbeitungsstand | 18. Juli 2026                                             |

*Dieses Dokument wird erst durch den Beschluss der zuständigen Universitätsorgane verbindlich.*

## Inhaltsübersicht

- 1 Zweck, Geltungsbereich und Einordnung
- 2 Grundwerte und wissenschaftliche Freiheit
- 3 Gute wissenschaftliche Praxis
- 4 Forschungsethik und ethische Begutachtung
- 5 Verantwortung in Studium, Lehre und Betreuung
- 6 Gleichstellung, Diversität und Schutz vor Diskriminierung
- 7 Führung, Rollenverantwortung und Interessenkonflikte
- 8 Gesellschaftliche Verantwortung
- 9 Beratung, Beschwerden, Verfahren und Maßnahmen
- 10 Inkrafttreten und Änderungen
- 11 Dokumentensteuerung und Freigabe

**Hinweis zum Rechtsstatus:** Diese überarbeitete Fassung ist ein institutioneller Entwurf. Die Verbindlichkeit entsteht erst nach dem vorgesehenen Beschluss- und Inkraftsetzungsverfahren.

## § 1 Zweck, Geltungsbereich und Einordnung

- (1) Die Ethikordnung der Yushin-Ryu Private University LLC definiert die grundlegenden Werte, Prinzipien und Verhaltensnormen, die das wissenschaftliche, pädagogische und institutionelle Handeln aller Mitglieder der Universität leiten. Sie bildet die normative Grundlage für verantwortungsbewusste Forschung, integre Lehre, respektvolle Zusammenarbeit und eine vertrauenswürdige akademische Kultur. Nach ihrem Inkrafttreten ist die Ethikordnung verbindlich für Studierende, Lehrende, Forschende, Mitarbeitende und alle an der Universität tätigen Personen. Sie ergänzt die Universitätsverfassung und steht in enger Verbindung mit der Promotions- und Habilitationsordnung, der Prüfungsordnung, der Berufsordnung sowie den Richtlinien des Qualitätsmanagements.

## § 2 Grundwerte und wissenschaftliche Freiheit

- (1) Die Universität verpflichtet sich zur Wahrung der Menschenwürde, zur Förderung wissenschaftlicher Redlichkeit und zur Sicherstellung eines akademischen Umfelds, das von Respekt, Transparenz, Fairness und Verantwortungsbewusstsein geprägt ist. Wissenschaftliche Freiheit wird als zentrales Gut geschützt, jedoch stets in Verbindung mit der Verantwortung, Forschung und Lehre nach ethischen, rechtlichen und professionellen Standards auszuüben. Die Universität erkennt an, dass wissenschaftliche Integrität die Grundlage für Glaubwürdigkeit, Erkenntnisgewinn und gesellschaftliches Vertrauen bildet.

## § 3 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Redlichkeit umfasst die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Darstellung, sorgfältiger Methodik, nachvollziehbarer Dokumentation und kritischer Reflexion. Plagiate, Datenmanipulation, Fälschungen, unzulässige Autorschaftszuweisungen oder andere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind unvereinbar mit den Grundsätzen der Universität. Forschende tragen die Verantwortung für die Integrität ihrer Daten, die Transparenz ihrer Methoden und die Einhaltung internationaler Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität verpflichtet sich, Fehlverhalten konsequent zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

## § 4 Forschungsethik und ethische Begutachtung

- (1) Die Universität erkennt die besondere Verantwortung an, die mit Forschung an Menschen, Tieren, sensiblen Daten oder gesellschaftlich relevanten Themen verbunden ist. Forschungsvorhaben, die ethische Risiken bergen, müssen dem Ethikrat vorgelegt werden. Dieser prüft die Vereinbarkeit mit ethischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Standards und erteilt beratende Stellungnahmen oder ethische Voten. Gesetzlich oder behördlich erforderliche Bewilligungen werden dadurch nicht ersetzt. Der Ethikrat arbeitet unabhängig, interdisziplinär und vertraulich. Er berät Forschende, bewertet ethische Fragestellungen und trägt zur Entwicklung einer reflektierten Forschungskultur bei.

## § 5 Verantwortung in Studium, Lehre und Betreuung

- (1) Die Lehre an der Universität folgt dem Prinzip der akademischen Verantwortung. Lehrende verpflichten sich zu fachlicher Kompetenz, pädagogischer Sorgfalt, Fairness und Respekt gegenüber Studierenden. Diskriminierung, Machtmissbrauch, unangemessene Abhängigkeiten oder die Ausnutzung von Lehr- oder Betreuungsverhältnissen widersprechen den Grundsätzen der Universität. Studierende haben das Recht auf eine lernförderliche, respektvolle und transparente Lehrumgebung. Lehrende fördern kritisches Denken, wissenschaftliche Selbstständigkeit und ethische Reflexionsfähigkeit.

## § 6 Gleichstellung, Diversität und Schutz vor Diskriminierung

- (1) Die Universität verpflichtet sich zur Förderung von Gleichstellung, Diversität und Inklusion. Alle Mitglieder der Universität sollen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder sozialem Hintergrund gleiche Chancen erhalten. Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing werden nicht toleriert. Die Gleichstellungsstelle und die Ombudsstelle unterstützen Betroffene, beraten in Konfliktsituationen und tragen zur Entwicklung einer gerechten Universitätskultur bei.

## § 7 Führung, Rollenverantwortung und Interessenkonflikte

- (1) Die Ethikordnung regelt auch den Umgang mit Macht, Verantwortung und institutionellen Rollen. Führungspersonen tragen eine besondere Verantwortung für Transparenz, Integrität und die Förderung eines ethisch reflektierten Arbeitsumfelds. Entscheidungen müssen nachvollziehbar, fair und im Einklang mit den universitären Leitlinien getroffen werden. Interessenkonflikte sind offenzulegen und dürfen wissenschaftliche oder administrative Entscheidungen nicht beeinflussen.

## § 8 Gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Die Universität verpflichtet sich zur ethischen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Forschung und Lehre sollen dem Gemeinwohl dienen, gesellschaftliche Herausforderungen reflektieren und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die Universität fördert den Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit, unterstützt verantwortungsvolle Innovation und trägt zur Stärkung demokratischer, humanistischer und friedensfördernder Werte bei.

## § 9 Beratung, Beschwerden, Verfahren und Maßnahmen

- (1) Die Ethikordnung wird durch den Ethikrat überwacht, das Beschwerden entgegennimmt, Prüfverfahren einleitet und Empfehlungen ausspricht. Die Ombudsstelle steht allen Universitätsmitgliedern als vertrauliche Anlaufstelle zur Verfügung. Verstöße gegen die Ethikordnung können je nach Schweregrad zu Beratungen, Auflagen, disziplinarischen Maßnahmen oder in gravierenden Fällen zur Exmatrikulation oder Entlassung führen. Die Universität gewährleistet ein faires, transparentes und rechtsstaatliches Verfahren. Betroffene Personen haben Anspruch auf rechtliches Gehör, eine unparteiische Prüfung, Vertraulichkeit, Datenschutz und die in den einschlägigen Ordnungen vorgesehenen Rechtsmittel. Zuständigkeiten und Maßnahmen richten sich nach den jeweils anwendbaren Studien-, Prüfungs-, Disziplinar- und Personalordnungen.

## § 10 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Ethikordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Wissenschaftsrat, den Universitätsrat und das Präsidium in Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller drei Organe. Sie gilt für alle Mitglieder der Universität und bildet die Grundlage für fakultäts- und institutsbezogene Ergänzungsrichtlinien.

## Dokumentensteuerung

| Version | Datum      | Status  | Änderungsgegenstand                                            |
|---------|------------|---------|----------------------------------------------------------------|
| 1.0     | 18.07.2026 | Entwurf | Sprachliche, strukturelle und gestalterische Vereinheitlichung |

### Freigabe

**Erstellt / überarbeitet:** \_\_\_\_\_ **Datum:** \_\_\_\_\_

**Fachlich geprüft:** \_\_\_\_\_ **Datum:** \_\_\_\_\_

**Durch zuständiges Organ beschlossen:** \_\_\_\_\_ **Datum:** \_\_\_\_\_

*Dokumentencode: YR-EO-001 · Zuständigkeit: Ethikrat · Wissenschaftsrat · Universitätsrat · Präsidium*